



Steuer aktuell *Juli 2004*

Kurzübersicht:

1. STEUERREFORM 2005 - DIE DETAILS.....	1
2. STEUERERKLÄRUNG 2003 - WAS IST ZU TUN?	6
3. UMSATZSTEUER	7
4. SOZIALVERSICHERUNG, LOHNNEBENKOSTEN, KAMMERUMLAGE 2004	9
5. VWGH: GRUNDSATZENTSCHEIDUNG ZUR GETRÄNKESTEUER	10
6. SPLITTER.....	10
7. AKTUELLE KURZ-NEWS	10
8. INTERNA	11
ANHANG: SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2004	12

bung des Pendlerpauschales) sind schon 2004 wirksam.

1. Steuerreform 2005 – Die Details

Am 6. Mai 2004 hat der Nationalrat das **Steuerreformgesetz 2005 beschlossen** (BGBl I 2004/57 vom 4.6.2004). Damit ist die 2. Etappe der großen Steuerreform 2004/05 fixiert. Die Änderungen treten überwiegend ab 2005 in Kraft. Einige Maßnahmen (zB die Anhebung der Zuverdienstgrenze und die Einführung von Kinderzuschlägen beim Alleinverdienerabsetzbetrag sowie die Anhe-

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Inhalte der zweiten Etappe der Steuerreform 2005.

1.1. Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige

1.1.1. Reform des Einkommensteuer- und Lohnsteuertarifs

Herzstück der Änderungen im Einkommensteuergesetz ist die große **Reform des Einkommensteuer- bzw Lohnsteuertarifs**.

Der Schwerpunkt der Entlastung wurde bei kleineren und mittleren Einkommen gesetzt. Es werden Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von 15.770 € und bei Pensionisten von 13.500 € sowie (steuerpflichtige) Einkommen bei Selbständigen von 10.000 € steuerfrei gestellt. Insgesamt werden dadurch von 5,9 Millionen Erwerbstätigen ab 1.1.2005 2,55 Millionen Personen keine Steuer zahlen. Die strukturelle Reform des Einkommensteuertarifs ab dem 1.1.2005 besteht – abgesehen von der erwähnten Entlastungswirkung – in erster Linie in einer neuen Darstellung als **Durchschnittssteuersatztarif**, bei dem man die eigene Steuerleistung leichter errechnen kann. Der neue Tarif 2005 integriert den allgemeinen Absetzbetrag (dessen bisherige Einschleifregelungen damit abgeschafft werden) und ermöglicht über eine einfache Formelrechnung die Ermittlung der Einkommensteuer. Die speziellen Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag 291 €, Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, Pensionistenabsetzbetrag 400 €) bleiben unverändert, jedoch werden Kinderzuschläge beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag (derzeit € 364) eingeführt (siehe unten 1.1.2.).

Nach dem neuen Tarif wird die **Einkommensteuer ab 2005** wie folgt berechnet:

<i>Einkommen</i>	<i>Einkommensteuer in €</i>
<i>über 10.000 € bis 25.000 €</i>	$(\text{Einkommen} - 10.000) * 5.750$ 15.000
<i>über 25.000 € bis 51.000 €</i>	$(\text{Einkommen} - 25.000) * 11.335$ + 26.000 5.750
<i>über 51.000 €</i>	$(\text{Einkommen} - 51.000) * 0,5 + 17.085$

Eine nähere Analyse des **neuen Einkommensteuertarif** zeigt, das es sich dabei wie bisher um einen Stufentarif handelt, der **vier**

Tarifstufen mit folgenden (Grenz-)Steuersätzen aufweist:

<i>Einkommen in €</i>	<i>Steuersatz (= Grenzsteuersatz)</i>
<i>bis 10.000</i>	0 %
<i>von 10.000 bis 25.000</i>	38,3333% (= 5.750/15.000)
<i>von 25.000 bis 51.000</i>	43,5962% (= 11.335/26.000)
<i>über 51.000</i>	50 %

Der **geltende Einkommensteuertarif** hat in der vergleichbaren Darstellung **fünf Stufen**, die allerdings durch komplizierte **Einschleifregelungen des allgemeinen Steuerabsetzbetrages** überlagert werden, wodurch sich **zusätzliche Tarifstufen** ergeben und die effektiven Grenzsteuersätze – abgesehen vom Spitzensteuersatz von 50% – teilweise beträchtlich von den im Einkommensteuergesetz angeführten (Grenz-)Steuersätzen (0%, 21%, 31%, 41%) abweichen.

Sowohl im Vergleich 2003 auf 2005 als auch im Vergleich 2004 auf 2005 weist der neue Tarif **in einigen Tarifbereichen höhere und in anderen Bereichen niedrigere Grenzsteuersätze als bisher auf**. Unabhängig davon tritt – vor allem durch die breitere steuerfreie Zone des Tarifs (bis 10.000 € steuerpflichtiges Einkommen) – **für alle Steuerpflichtigen jedenfalls eine Nettoentlastung** (in der erwähnten Bandbreite zwischen 144 € und 679 € p.a.) ein.

1.1.2. Familienpaket

Im Rahmen des Familienpaktes wurde ab 2004 ein **Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag** eingeführt, wobei folgende Staffel vorgesehen ist:

für das erste Kind 130 €,
für das zweite Kind 175 € und
für das dritte und jedes weitere Kind 220 €.

Für geringere Einkommen werden die Kinderzuschläge – wie schon bisher der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag – auch als **Negativsteuer** ausbezahlt werden. Des Weiteren wird die **Zuverdienstgrenze** beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind deutlich – nämlich von 4.400 € auf 6.000 € – **angehoben**.

Die Berücksichtigung erfolgt zum Teil (ab Juli 2004) über die laufende Personalverrechnung durch den Arbeitgeber, zum anderen

Teil (für Jänner bis Juni 2004) durch eine Aufrollung bis spätestens November 2004. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Berücksichtigung im Wege der Arbeitnehmerveranlagung.

1.1.3. Werbungskosten und Sonderausgaben

Bei den **Werbungskosten** wird das **Pendlerpauschale** ab 2004 generell um **rd 15% angehoben werden** (steuerliche Berücksichtigung wie bei den Kinderzuschlägen – siehe Punkt 1.1.2.). Bei den **Sonderausgaben** wird die Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrages** von derzeit 75 € auf **100 €** angehoben (ab 2005).

1.1.4. Sonstige Änderungen

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur **Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode** wurde in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Somit sind ausländische Verluste (aus ausländischen Betriebsstätten, aber zB auch aus ausländischen Immobilien) im Verlustentstehungsjahr mit inländischen positiven Einkünften auszugleichen. In jenem Folgejahr, in dem es zur Verwertung dieses Verlustes im Ausland kommt, erfolgt dann eine **Nachversteuerung in Österreich** in jenem Maße, in dem der im Ausland verwertete oder verwertbar gewordene Verlust zuvor in Österreich die Besteuerungsgrundlage vermindert hat. Dies auch dann, wenn zB die verlustverursachende Auslandsbetriebstätte unter Übernahme des Verlustvortragsrechtes zwischenzeitlich steuerneutral in eine ausländische Kapitalgesellschaft umgegründet wurde.

Aus dem neuen Tarif und dem damit verbundenen Anstieg der Steuerfreigrenzen ergeben sich auch **höhere Einkommensgrenzen für die Steuererklärungspflicht**.

Die **Freigrenze für sonstige Bezüge** (13. und 14. Monatsbezug) wird für **2004 auf 1.950 €** und **ab 2005 auf 2.000 €** angehoben.

Neu aufgenommen wurde eine Änderung beim **Zeitpunkt der Geltendmachung der diversen steuerlichen Prämien** (zB Investitionszuwachsprämie, Lehrlingsprämie, Bil-

dungsprämie etc). Die Neuregelung sieht vor, dass diese Prämien noch bis zur Rechtskraft des Jahresbescheides (betreffend Einkommen- bzw Körperschaftsteuer) geltend gemacht werden können (also zB auch noch in einer Berufung gegen den Jahressteuerbescheid), und gilt erstmals für die das Kalenderjahr 2004 betreffenden Prämien.

1.2. Maßnahmen für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften

1.2.1. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25%

Der **Körperschaftsteuersatz** wird **von derzeit 34% auf 25% abgesenkt**. Die Bemessungsgrundlage wird durch den Wegfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie durch die **Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven für Körperschaften** (bei Weitergeltung dieser Begünstigung für natürliche Personen) verbreitert. Kapitalgesellschaften dürfen letztmalig im Jahresabschluss 2004 stille Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen bzw Übertragungsrücklagen bilden, die dann noch in den Jahren 2005 bzw 2006 verwendet werden können.

Nach Berechnungen von WIFO und IHS liegt die effektive Körperschaftsteuerbelastung in Österreich derzeit zwischen 27% und 29%, während eine Reihe von europäischen Staaten Nominalsätze von 20% oder darunter aufweisen. Ab 2005 wird die effektive Körperschaftsteuerbelastung etwa bei 21% liegen.

Zur **Vermeidung von Vorzieheffekten** muss bei einem **vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr** 2004/05 der Gewinn, der insgesamt im Jahr 2005 versteuert wird, insoweit noch mit 34% versteuert werden, als er auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfällt. Der auf den Rumpfzeitraum bis 31.12.2004 entfallende Gewinn ist dabei durch monatsweise Aliquotierung zu ermitteln, kann aber wahlweise auch genau (durch einen Zwischenabschluss) berechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich unter Berücksichtigung der **Ausschüttungsbelastung** mit 25% KESt folgende alte (bis 2004)

und neue (ab 2005) **Gesamtsteuerbelastung:**

	bis 2004	ab 2005
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00
Körperschaftsteuer	<u>- 34,00</u>	<u>- 25,00</u>
Gewinn nach KöSt (= mögliche Gewinnausschüttung)	66,00	75,00
25% KESt bei Ausschüttung	<u>- 16,50</u>	<u>- 18,75</u>
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	<u>49,50</u>	<u>56,25</u>
Steuerbelastung gesamt	50,50	43,75

Aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen (Senkung der Körperschaftsteuer auf 25%, Einführung einer Gruppenbesteuerung, Begünstigung für nicht entnommene Gewinne ab 2004 durch die erste Etappe der Steuerreform) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die derzeitige rechtliche Struktur des Unternehmens auch in Zukunft noch steuerlich optimal ist.

1.2.2. Gruppenbesteuerung

Die wichtigste strukturelle Maßnahme dieser Steuerreform im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist ohne Zweifel der Ersatz der bereits auf das vorige Jahrhundert zurückgehenden alten Organschaftsregelung durch eine **moderne, international attraktive Gruppenbesteuerung**. Der wesentliche Vorteil einer Gruppenbesteuerung besteht darin, dass die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften steuerlich zu einer Einheit zusammengefasst werden können und damit innerhalb der Gruppe ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ermöglicht wird. Die Gruppenbesteuerung bietet aber auch beim Erwerb von Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften neue steuerliche Vorteile.

Die **Eckwerte der neuen** Gruppenbesteuerung ab der Veranlagung 2005 sind:

- eine **finanzielle Eingliederung** im Ausmaß einer mehr als 50%igen (mittelbaren oder unmittelbaren) Kapitalbeteili-

gung bei Stimmrechtsmehrheit ist ausreichend. Es sind weder eine organisatorische noch eine wirtschaftliche Eingliederung und auch kein Ergebnisabführungsvertrag erforderlich. Daher kann in Hinkunft auch eine reine „Finanzholding“ Gruppenmutter sein.

- Auch eine Mehrmüttergruppe ist in Hinkunft möglich (wichtig für Joint-Ventures). An der Gruppenspitze wird daher in Zukunft auch eine Mehrzahl von Unternehmen (sog. „Beteiligungsgemeinschaft“) gemeinsam das finanzielle Beteiligungsmaß von über 50% aufbringen können. In diesem Fall ist allerdings ein Kerngesellschafter von 40% erforderlich. Die anderen Gruppenmitglieder müssen zumindest mit je 15% beteiligt sein.
- Die Gruppenbildung erfolgt durch gemeinsame Unterzeichnung eines beim zuständigen Finanzamt des Gruppenträgers einzureichenden schriftlichen Gruppenantrags durch alle Gruppenmitglieder (gilt nur für inländische Gruppenmitglieder). Der Gruppenantrag muss auch eine Erklärung über die Vereinbarung eines Steuerausgleichs zwischen den Gruppenmitgliedern enthalten.
- Die Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestehen. Scheidet ein Gruppenmitglied innerhalb dieser drei Jahre aus der Gruppe aus, sind rückwirkend durch Aufrollung jene steuerlichen Verhältnisse herzustellen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit dieser Gesellschaft ergeben hätten.
- **Volle Ergebniszurechnung** (100%) bei inländischen Beteiligungen: wenn die Gruppenmutter zB nur zu 60% an der Gruppentochter beteiligt ist, so kommt es dennoch zu einer 100%igen Ergebniszurechnung und zu keiner Aliquotierung.
- Zwischen **in- und ausländischen Unternehmen** kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden. Das bedeutet, dass **Verluste ausländischer Tochtergesellschaften** (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (allerdings nur im Ausmaß der Beteiligung). Bei späteren Gewinnen der Auslands Tochter kommt es dann – analog zur Verwertung ausländischer Betriebsstättenverluste – bei der

inländischen Mutter bis zum Ausmaß der verwerteten Verluste zu einer Nachversteuerung.

- Wird eine **Beteiligung** im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung **nach dem 31.12.2004 erworben**, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte **Firmenwert** auf einen **Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden**. Der Abschreibungsbetrag ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt. Beteiligungskäufe von Konzernunternehmen sind zur Missbrauchsvermeidung von der Firmenwert-Abschreibung allerdings ausgeschlossen. Die Firmenwertabschreibung ist auf direkt gehaltene **inländische Beteiligungen** beschränkt. Im Hinblick auf die zukünftig mögliche Firmenwertabschreibung sollten geplante Beteiligungserwerbe auf 2005 verschoben werden.
- **Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung** sind innerhalb der Gruppe **steuerneutral**, weil die laufenden Verluste ohnedies unmittelbar bei der Gruppenmutter berücksichtigt werden.

1.2.3. Sonstige Änderungen bei Beteiligungen

Zinsen im Zusammenhang mit fremdfinanzierten Erwerben von Kapitalanteilen sind ab der Veranlagung 2005 – trotz Steuerfreiheit der Dividenden – in jedem Fall **steuerlich absetzbar**. Bei Erwerb einer mehr als 50%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege einer neu gegründeten (Holding-)Kapitalgesellschaft, die auch die für den Beteiligungserwerb notwendige Kreditfinanzierung aufnimmt, können die Zinsen im Wege der Gruppenbesteuerung von den steuerlichen Gewinnen der erworbenen Gesellschaft abgesetzt werden.

Die Möglichkeit der **Mehrfachverwertung von Verlusten bei mehrstufigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** wird ab 2005 ausgeschlossen sein.

1.3. Finanzstrafgesetz, Bundesabgabenordnung und Pauschalabgabengesetz

Die Unternehmenssteuerreform soll mit einer **verstärkten Bekämpfung des Steuerbetrugs** verknüpft werden. Dazu wird ein Bündel von Maßnahmen in Aussicht genommen, wie zB Verschärfung des Finanzstrafrechts, Aktion scharf bei den Prüfungshandlungen, Ausweitung des „normalen“ Prüfungszeitraumes (von derzeit 3 auf 5 Jahre), Verstärkung der personellen Ressourcen im Prüfungsbereich sowie die Einführung einer strafbefreienden pauschalen Steuernachzahlungsmöglichkeit.

1.3.1. Änderungen im Finanzstrafgesetz

Anlass für die geplante Novelle des Finanzstrafgesetzes ist vor allem die in den letzten Jahren festzustellende weitere Zunahme der Fiskalkriminalität vor allem im Bereich der Umsatzsteuer.

Geplant ist, für die **größten Hinterziehungsfälle und Schmuggelfälle**, nämlich solchen mit strafbestimmenden Wertbeträgen über 500.000 € und gewerbsmäßiger Begehung, die **Freiheitsstrafdrohung von derzeit 3 auf 5 Jahre anzuheben**. Ergänzend dazu soll im Bereich der wertbetragsabhängigen Geldstrafen eine Strafuntergrenze in Höhe von 10% des Höchstmaßes der Strafdrohung eingeführt werden. Die geplanten Änderungen sollen mit der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten.

1.3.2. Änderungen der Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung wurden vor allem die **Verjährungsfristen verkürzt**. Die normale Verjährungsfrist bleibt mit 5 Jahren unverändert, für **hinterzogene Abgaben** wird die Frist **von 10 auf 7 Jahre**, die **absolute Verjährungsfrist** wird **von 15 auf 10 Jahre** verkürzt. Amtshandlungen der Finanzbehörde (wie Steuerbescheide, Vorhalte, Prüfungen) führen in Hinkunft nur dann zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn sie im letzten Jahr der Verjährungsfrist erfolgen. Die Frist verlängert sich dann aber nur um

ein Jahr! Diese Änderungen betreffen bereits auch alle Steuern für Vorjahre.

1.4. Sonstige Maßnahmen

1.4.1. Senkung der Steuerbelastung für Schaumwein, Bier und Agrardiesel

Der **Biersteuersatz** wird ab 2005 auf 2 € je Hektoliter je Grad Plato gesenkt.

Die **Schankweinsteuer** entfällt erst ab April 2005.

Für die Landwirtschaft benötigter Treibstoff (**Agrardiesel**) wird ab 2005 **günstiger besteuert** (Absenkung der Besteuerung von 0,302 € je Liter auf Niveau Heizöl extraleicht = 0,098 € je Liter).

1.4.2. Neue Pauschalierungen für Unternehmer aller Branchen

Für **nicht buchführungspflichtige Unternehmer aller Branchen** (also zB auch für Freiberufler, Künstler etc) wird per Verordnung eine neue einheitliche **Gewinnpauschalierung** eingeführt werden, welche die bisherigen Branchenpauschalierungen ersetzen soll. Die neue Pauschalierungsregelung soll **für die Jahre 2005 – 2008** gelten. Ausgangsgröße für den pauschalierten Gewinn dieser Jahre ist der **in den Jahren 2001 – 2003 erzielte durchschnittliche Gewinn**. Im Rahmen der Pauschalierung wird dann **für das Jahr 2005 der um 5% valorisierte Durchschnittsgewinn der Jahre 2001 – 2003** angesetzt, mindestens aber ein Gewinn in Höhe von 15.000 €. Ab 2006 wird der jeweilige Vorjahresgewinn mit 5% pa valorisiert. Die Pauschalierung ist ua nur dann zulässig, wenn die Einnahmen in den Jahren 2005 – 2008 im Vergleich zum Durchschnittswert der Jahre 2001 – 2003 nicht übermäßig gestiegen sind (wofür in der Verordnung bestimmte Prozentgrenzen vorgesehen werden).

Ergänzend zur Gewinnpauschalierung gibt es für die **Umsatzsteuer** eine nach dem gleichen Prinzip funktionierende **Vorsteuerpauschalierung** (Vorsteuern 2005 = Durchschnitt der Vorsteuern 2001 – 2003, valorisiert um 5% pa).

Die Umsatzsteuer selbst ist nicht pauschaliert. Umsätze (Einnahmen) müssen daher vor allem zwecks Entrichtung der Umsatzsteuer weiterhin aufgezeichnet werden.

2. Steuererklärungen 2003

2.1. Elektronische Einreichung der Steuererklärungen

Ab dem Veranlagungsjahr 2003 müssen folgende Jahressteuererklärungen, nämlich:

- **Einkommensteuererklärung** (Formular E1 samt bestimmten Beilagen),
 - **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1),
 - **Umsatzsteuererklärung** (Formular U1) und
 - **Körperschaftsteuererklärung** (Formular K1 samt bestimmten Beilagen),
- im Falle der technischen Zumutbarkeit **verpflichtend** über *FinanzOnline* elektronisch eingereicht werden.

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass für Steuerberater die elektronische Einreichung jedenfalls technisch zumutbar ist. Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2003 selbst einreicht, dann ist die elektronische Übermittlung nur dann verpflichtend, wenn er

- über einen Internetanschluss verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von 100.000 € ohnehin schon zur (elektronischen) Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Laut einem „Toleranzerlass“ wird die Finanz – trotz Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen – für 2003 auch die bisher üblich schriftliche Einreichung auf dem amtlichen Formular tolerieren. Künftig kann aber das Finanzamt die elektronische Einreichung durch Zwangsstrafen in Höhe von bis zu 2.200 € erzwingen.

2.2. Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2003 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (etwa aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, aus Vermietung oder aus Kapitalerträgen, die nicht endbesteuert sind, etc) **von mehr als 730 €** bezogen oder
- Bezüge von **zwei oder mehreren Arbeitgebern** erhalten haben oder
- beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** berücksichtigt worden ist und überdies das gesamte zu veranlagende Jahreseinkommen (also nach Abzug aller Absetzposten) im Jahr 2003 mehr als 8.720 € ausmacht (ab der Veranlagung 2004 wird dieser Grenzbetrag auf 10.000 € erhöht).

In folgenden Fällen muss **das Finanzamt von sich aus tätig werden** und eine Steueranmeldung durchführen:

- Im Jahr 2003 wurden pauschal versteuerte **Krankengelder** oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen oder es wurden **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) zurückbezahlt.
- Die Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides (zB für Werbungskosten, Sonderausgaben) berechnet, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtanmeldung vor, so kann man eine **Steueranmeldung beantragen**, wenn man – wie zB in den folgenden Fällen – eine **Steuerbescheid** erwartet:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.

- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führt.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Einkommen ist so niedrig, dass bei der Veranlagung für Zinsen (und allfällige Dividenden) weniger Steuer bezahlt werden muss, als über den **25%igen KEST-Abzug** der Bank.

Für eine derartige „**Antragsanmeldung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2003 noch bis 31.12.2008** beantragt werden. Ergibt sich aus der Antragsanmeldung wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung, so kann der Antrag mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.

2.3. Sonstige Steuerpflichtige

Wer im Jahr 2003 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- er **vom Finanzamt dazu aufgefordert wird** oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder
- das **steuerpflichtige Einkommen** (zB als Selbständiger oder Vermieter) **mehr als 6.975 €** beträgt.

3. Umsatzsteuer

3.1. Vorsteuern und Eigenverbrauch bei Liegenschaften – EuGH-Urteil „See-ling“ und seine Folgen

Für alle Ausgaben in Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung und Erhaltung von Liegenschaften, insbesondere Gebäuden, konnte nach bisheriger Rechtslage der Vorsteuerabzug nur insoweit geltend gemacht werden, als das Gebäude unternehmerisch

(also für betriebliche Zwecke oder zur Vermietung) genutzt wurde. Seit dem vielbeachteten Urteil des EuGH vom 8.5.2003 (**Rechtssache „Seeling“**) ist dies aber anders:

Im Ergebnis bedeutet dieses Urteil nämlich, dass die Finanzverwaltung bei Liegenschaften, insbesondere bei **Gebäudeinvestitionen**, auch dann den **vollen Vorsteuerabzug** gewähren müsste, wenn die Liegenschaft bzw das Gebäude **nur in geringem Ausmaß vermietet oder für betriebliche Zwecke** (zB als Arbeitszimmer) und **weitaus überwiegend für Privatzwecke** genutzt wird. Für den **privat genutzten** Gebäudeteil wäre dann allerdings jährlich ein **Verwendungs-Eigenverbrauch** zu versteuern, der aber nur dem **begünstigten 10%igen Steuersatz** für die Wohnungsvermietung unterliegen würde. Als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sind die anteiligen Kosten der privaten Nutzung (laufende Betriebskosten, Abschreibung, Instandhaltung uä) anzusetzen.

Bei einer **steuerfreien Veräußerung der Liegenschaft vor Ablauf von 10 Jahren** muss der Vorsteuerabzug innerhalb des 10-jährigen Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückbezahlt werden, was jedoch den grundsätzlichen Steuervorteil nicht zunichte macht.

Um den zu befürchtenden **Umsatzsteuer-ausfall** aus der neuen Rechtslage einzudämmen, hat die **Finanzverwaltung** verschiedene Maßnahmen überlegt, und zwar – neben der Besteuerung des Verwendungs-Eigenverbrauchs für die private Nutzung ebenfalls mit 20% – auch eine Verlängerung des 10-jährigen Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes auf 20 Jahre. Nach langem Hin und Her wurden die diesbezüglich für Dezember 2003 geplanten Gesetzesänderungen allerdings im letzten Augenblick wieder zurückgezogen.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung neuerlich zum **Gegenschlag** ausgeholt. Mit einer Ende März 2004 im Nationalrat beschlossenen Novelle zum Umsatzsteuergesetz soll erreicht werden, dass für die privat genutzten Gebäudeteile durch unechte Steuerbefreiung des Eigenverbrauchs ab April 2004 doch **kein Vorsteuerabzug** mehr zusteht. Was mit der

Vergangenheit geschieht, ist infolge der mehrfach geänderte Rechtslage ziemlich kompliziert und offiziell noch nicht entschieden. Dem Vernehmen nach wird die Finanz versuchen, für privat genutzte Gebäudeinvestitionen bis Ende 2003 jedenfalls den Vorsteuerabzug zu verweigern. Verbleibt daher allenfalls für den Zeitraum Jänner bis April 2004 die Möglichkeit, eine Vergütung der Vorsteuern für die privat genutzten Teile beim Finanzamt zu beantragen. Allerdings muss man auch in diesem Fall durch die neue Rechtslage mit einer (zumindest teilweisen) Rückzahlung dieses Vorsteuerabzugs rechnen. Ob die nunmehr geltende Rechtslage EU-konform ist, wird in der Literatur bezweifelt. Die weitere Entwicklung ist also abzuwarten.

3.2. Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten ab 1.6.2004

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung zählte die Erstattung von ärztlichen Gutachten (auch wenn sie im Auftrag eines Dritten erstellt wurden) zur umsatzsteuerfreien Tätigkeit als Arzt. Da der EuGH in einem weiteren Urteil vom November 2003 eine gegenteilige Auffassung vertreten hat, wird die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerrichtlinien in diesem Punkt ändern.

Seit 1.1.2001 mussten Ärzte bereits für folgende Leistungen **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung stellen und abführen:

- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen
- psychologische Tauglichkeitstests zur Berufsfindung
- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft

Diese Liste wurde nunmehr **um folgende Gutachten ergänzt**:

- Erstellung von Gutachten, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für Entscheidungen zu schaffen, die Rechtswirkung erzeugen;

- Berufskrankheitsanzeigen nach § 363 ASVG;
- Gutachten nach den Leichenbeschaugesetzen;
- Verletzungsanzeigen an die Sicherheitsbehörden;
- Atteste, mit denen der Gesundheitszustand von Personen bestätigt wird und die zur Vorlage bei Verwaltungsbehörden zur Abwicklung von Verfahren dienen, die mit dem Schutz der Gesundheit nicht zusammenhängen, zB Atteste für die Erreichung einer steuerlichen Begünstigung.

Fallen **Vorsteuerbeträge** in Zusammenhang mit diesen Leistungen an, können diese selbstverständlich abgezogen werden. Nicht eindeutig zuordenbare Vorsteuerbeträge können nach dem Verhältnis der steuerfreien Umsätze zu den steuerpflichtigen Umsätzen aufgeteilt werden.

Im Hinblick auf die damit verbundenen Umstellungsprobleme (Vorsteuerabzug !) gilt die Neuregelung für Gutachten, die nach dem 30.6.2004 erstellt werden.

Beträgt der Gesamtumsatz eines Jahres (aus ärztlicher Tätigkeit, Gutachtenstätigkeit und sonstigen umsatzsteuerlich relevanten Einkünften, wie zB Vermietungstätigkeit) nicht mehr als € 22.000 („Kleinunternehmer“), können die oben angeführten Leistungen dennoch steuerfrei belassen werden. In diesem Fall darf aber auch keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden.

4. Sozialversicherung, Lohnnebenkosten, Kammerumlage 2004

4.1. Sozialversicherung

Eine **Übersicht über die aktuellen Sozialversicherungsbeiträge 2004** finden Sie als Tabelle im Anhang. Bei den Änderungen ist abgesehen von der alljährlichen **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen** vor allem auf die Änderungen der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile aufgrund der **Harmonisierung der Krankenversicherungsbeiträge**, die **Lohnnebenkostensenkung für ältere Dienstnehmer** (siehe unten Punkt 4.3.)

und die geänderten Voraussetzungen für die **Altersteilzeit** hinzuweisen.

4.2. Die neuen Sätze für die Kammerumlage II

Ab 1.1.2004 gelten folgende **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (DZ)**:

<i>Bundesland</i>	<i>2003</i>	<i>2004</i>
Steiermark:	0,46 %	0,44 %
Burgenland:	0,46 %	0,44 %
Salzburg:	0,45 %	0,43 %
Tirol:	0,44 %	0,44 %
Niederösterreich:	0,44 %	0,42 %
Wien:	0,42 %	0,40 %
Kärnten:	0,42 %	0,42 %
Vorarlberg:	0,39 %	0,39 %
Oberösterreich:	0,38 %	0,38 %

4.3. Lohnnebenkosten-Senkung ab 1.1.2004 für ältere Arbeitnehmer

Die Befreiung ist jeweils ab dem auf die Vollendung des entsprechenden Lebensjahres folgenden Monats anzuwenden:	Arbeitslosenvers.	Unfallvers.	IESG-Zuschlag	DB + DZ
Frauen ab 56 Jahren	befreit	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Frauen ab Erreichung des Mindestpensionsalters	befreit	pflichtig	befreit	pflichtig
Männer ab 58 Jahren	befreit	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Männer/Frauen ab 60 Jahren	befreit	befreit	befreit	befreit

Tipp: Die Befreiung von der Unfallversicherung gilt auch für **freie Dienstnehmer**. Die Befreiung vom DB und DZ ist auch bei **über 60-jährigen Gesellschafter-Geschäftsführern** mit Einkünften aus selbständiger Arbeit anzuwenden.

4.4. Kammerumlage I - Änderung der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2004

Die von Mitgliedern der Wirtschaftskammer – nach Maßgabe der in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw. Erwerbsteuerbeträge - zu entrichtende Kam-

merumlage I (KU 1) bleibt mit 3,0 % unverändert, ist ab 2004 aber von einer **erweiterten Bemessungsgrundlage** zu berechnen. Diese umfasst die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Ausnahme: Umsatzsteuer, die bei Geschäftsveräußerung anfällt), die geschuldete EUST sowie die Erwerbsteuer und **ab 1.1.2004 zusätzlich** jene Umsatzsteuerschuld, die aufgrund der **Umkehr der Steuerschuld („Reverse Charge-System“)** anfällt (Achtung: Betrifft auch **Bauleistungen**). Die KU 1 entfällt, wenn der Umsatz € 150.000 nicht übersteigt.

5. VwGH: Grundsatzentscheidung zur Getränkesteuer

Der VwGH hat jüngst in dem nunmehr bereits mehr als sechs Jahre währenden Tauziehen um die **Rückzahlung der Getränkesteuer** einen jener Fälle entschieden, die beim EuGH zuletzt anhängig waren. Ziemlich überraschend hat er die maßgeblichen Bereicherungsverbote der Landesabgabenordnungen nicht beanstandet, sodass den Gemeinden bzw Ländern eine „Nachbesserung“ derselben erspart bleibt. Es ist daher in allen anhängigen Verfahren nur mehr die **Bereicherungsproblematik** zu klären. Kann eine Gemeinde nachweisen, dass ein Unternehmer die Getränkesteuer an seine Kunden überwälzt hat, muss sie die EU-widrig eingehobene Getränkesteuer nicht zurückzahlen. Kann der Unternehmer allerdings seinerseits nachweisen, dass ihm durch die Getränkesteuer ein wirtschaftlicher Schaden (zB infolge eines Umsatzrückganges) entstanden ist, liegt trotz einer Überwälzung der Getränkesteuer an die Kunden keine Bereicherung vor und die Getränkesteuer muss von der Gemeinde (teilweise) rückerstattet werden. Für die Fortsetzung der anhängigen Verfahren hat der VwGH **folgende Grundsätze** vorgegeben:

- Aus einer (beworbenen) **Preisreduktionen nach dem 9.3.2000** (Tag des EuGH-Urteils zur EU-Widrigkeit der Getränkesteuer) kann nicht zwingend auf die Abwälzung der bis dahin vom Unternehmer zu zahlenden Getränkesteuer geschlossen werden.

- **Makroökonomische Analysen** über die Wahrscheinlichkeit von Überwälzungen dürfen als Beweismittel herangezogen werden.
- Wesentliche Beweismittel werden die **Kalkulationsunterlagen des Abgabepflichtigen** sein (sofern es derartige gibt).
- Aus branchenspezifischen Analysen soll auf das **Verbraucherverhalten bei Preisenkungen** und die Nachhaltigkeit dieses Verhaltens geschlossen werden.
- Als letzte Möglichkeit kann der Umfang der Überwälzung auch durch **Schätzung** ermittelt werden.

Es ist zu befürchten, dass die **Nachweisführung** über die Überwälzungsfrage für beide Seiten (Gemeinden und Unternehmen) ziemlich **verwaltungsaufwendig und damit kostspielig** sein wird. Wahrscheinlich wird ein **Kompromiss** mit den Abgabebehörden die vernünftigste Lösung sein.

6. Splitter

- **Voller Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen**

Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) erkennt die Finanzverwaltung ab sofort (und auch für die Vergangenheit) den Vorsteuerabzug für die Bewirtung von Geschäftsessen zur Gänze an, wenn diese Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche bzw berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt. Damit ist die zum 1.1.1995 geltende umsatzsteuerliche Rechtslage wieder hergestellt. Die einkommensteuerliche 50%-Kürzung bleibt weiterhin aufrecht.

- **Liste der steuerbegünstigten Spendempfeänger**

Im März wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2003) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Universitäten und Museen ebenfalls steuerlich begünstigt gespendet werden kann. Die vollständige Liste ist auf unserer Homepage unter der Rubrik Service abrufbar (www.mpd.at).

halts einer elektronisch übermittelten Rechnung gewährleisten sollen.

7. Aktuelle Kurz-News

- Auf Grund des **Kundmachungsreformgesetzes 2004** werden die im österreichischen Bundesgesetzblatt zu verlautbarnden Rechtsvorschriften (Gesetze, Kundmachungen, Verordnungen, Staatsverträge uä) ab 1.1.2004 rechtlich verbindlich ausschließlich im Rahmen des **Rechtsinformationssystems des Bundes** („RIS“, www.ris.bka.gv.at) im Internet kundgemacht.
- **Mietrechtsgesetz (MRG) – verfassungswidrige Kürzung der Mietzinsreserve um 40 %:** Der VfGH hat jüngst eine Bestimmung des MRG als verfassungswidrig aufgehoben, wonach Vermieter im Rahmen eines Mietzinsanhebungsverfahrens von den Mietzinsreserven der letzten 10 Jahre pauschal 40 % als Ausgleich für geleistete Einkommensteuern abziehen dürfen.
- Die **SV-Verzugszinsen** betragen ab 1.1.2004 **6,57 %**.
- Für die **Lieferung von bestimmten Kraftfahrzeugen** sowie die **Vermietung von Grundstücken an Botschaften, Konsulate, internationale Organisationen und Diplomaten** in Österreich gibt es ab 1.1.2004 eine (echte) **Umsatzsteuerbefreiung**. Voraussetzung ist, dass dem liefernden bzw vermietenden Unternehmer eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird. Bisher mussten sich diese Institutionen die Umsatzsteuer im Vergütungswege zurückerhalten.
- **Buchnachweis bei Exporten:** Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des VfGH darf die **Umsatzsteuerfreiheit für eine Exportlieferung** wegen eines **fehlenden Buchnachweises** nicht verweigert werden, wenn sonst alle Nachweise für den Export ins Ausland gegeben sind.
- Eine **Rechnung kann auch auf elektronischem Wege** übermittelt werden, wenn der Empfänger zustimmt. In einer dazu ergangenen Verordnung werden Anforderungen definiert, welche die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des In-

8. Verbraucherpreis-Index

	VPI 2000 <u>2000=100</u>	VPI 96 <u>1996=100</u>	VPI 86 <u>1986=100</u>	VPI 76 <u>1976=100</u>
Ø 2003	105,9	111,4	145,8	226,6
Nov.2003	106,3	111,8	146,3	227,4
Dez.2003	106,5	112,0	146,5	227,8
Jän.2004	106,6	112,1	146,7	228,0
Feb.2004	107,0	112,6	147,2	228,9
Mär.2004	107,4	113,0	147,8	229,7
Apr.2004	107,4	113,0	147,8	229,7
Mai.2004	107,9	113,5	148,5	230,8

„**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzleien **MPD Mitterdofer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und PricewaterhouseCoopers Salzburg Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdofer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.

ANHANG

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	3.450,00	115,00
Sonderzahlungen	6.900,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.025,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	316,19	24,28

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,40 %	3,50 %	3,90 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	41,33 %	23,18 %	18,15 %
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	7,40 %	3,70 %	3,70 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	41,33 %	23,38 %	17,95 %
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	7,00 %	3,45 %	3,55 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
gesamt	31,20 %	17,40 %	13,80 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen
Arbeiter		17,80 %	14,70 %
Angestellte		17,80 %	14,15 %
Abfertigung neu (Arbeiter/ Angestellte)		1,53 %	---
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
Selbstversicherung (Opting In)		---	monatlich 44,61 €

*) UV 1,4 % + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4%

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu) in €	monatlich	jährlich inkl. Sonderzahlungen
Arbeiter	1.373,10	19.119,90
Angestellter	1.373,10	19.119,90
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.255,80	15.069,60

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG):

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.025,00	48.300,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	563,90	6.766,80	4.025,00	48.300,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.096,42	13.157,04	4.025,00	48.300,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	316,19	3.794,28	4.025,00	48.300,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	4.025,00	48.300,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Mindestbeitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2004):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2001
+ in 2001 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,067 (Inflationsbereinigung) x 1,093 (Zuschlag)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2001

vorläufige Mindestbeitragsgrundlage in €	in der KV		in der PV	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	537,78	6.453,36	587,79	7.053,48
Neuzugänger im 3. Jahr	587,79	7.053,48	587,79	7.053,48
ab dem 4. Jahr	616,34	7.396,08	1.198,39	14.380,68
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	345,60	4.147,20	345,60	4.147,20
ohne anderen Einkünften	587,79	7.053,48	587,79	7.053,48

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (pauschal)	€ 83,16	€ 83,16	€ 83,16
Krankenversicherung*)	9,0 %	---	9,0 %
Pensionsversicherung	15,0 %	20,0 %	15,0 %
Gesamt	24,0 %	20,0 %	24,0 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 4,5% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	136,57	1.638,84	652,15	7.825,80
Neuzugänger im 3. Jahr	141,07	1.692,84	966,00	11.592,00
ab dem 4. Jahr	235,23	2.822,75	966,00	11.592,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	82,94	995,28	966,00	11.592,00
ohne anderen Einkünften	141,07	1.692,84	966,00	11.592,00